



## GEMEINDEWAHLEN 2016 (GEMEINDERAT UND SCHULRAT)

Im Herbst 2016 sind die ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden (Gemeinderat und Schulrat) für die Amtsdauer 2017/2018 vorzunehmen. Gemäss Artikel 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind hierfür die Bestimmungen im Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) des Kantons massgebend. Die Einzelheiten ergeben sich gemäss Artikel 18 a) ff.

An der Sitzung vom 23. Mai 2016 hat der Gemeinderat Erstfeld die notwendigen Weisungen erlassen. Danach finden die Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat und den Schulrat am **Sonntag, 25. September 2016** statt. Die Erneuerungswahlen sollen gemäss dem Verfahren für stille Wahlen vorgenommen werden. Beim Wahlverfahren für die stillen Wahlen sind folgende Termine zu beachten:

| Ziff. WAVG             | Vorgang   | Termine                            |
|------------------------|---|------------------------------------|
| 18 b) Abs. 1           | Festlegung Wahltermin auf den 25. September 2016 mit Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge  | spätestens 25. Juni 2016           |
| 18 b) Abs. 2           | <b>Einreichung der Wahlvorschläge an den Gemeinderat</b>  | <b>Montag, 8. August 2016</b>      |
| 18 g) und 18 h) Abs. 1 | Auflage der Wahlvorschläge und Mitteilung an die Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat  | Dienstag, 9. August 2016           |
| 18 h) Abs. 2           | Forderung nach Streichung eines Wahlvorschlages (Vorbehalt des Amtszwanges)   | innert 5 Tagen seit der Zustellung |
| 25, Abs. 1 und 2       | Veröffentlichung der Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten im Gemeindeanschlagkasten unter Hinweis auf die Möglichkeit der stillen Wahl beziehungsweise Nachwahl   | Freitag, 19. August 2016           |
| 18 i) Abs. 3           | Einreichung der Ersatzvorschläge, Bereinigung der Wahlvorschläge  | Dienstag, 23. August 2016          |
| 18 k) Abs. 1           | Erklärung des Gemeinderates über eine allfällige stille Wahl  | Mittwoch, 24. August 2016          |
| 18 k) Abs. 2           | Die Gemeinderatserklärung über die stille Wahl ist im Gemeindeanschlagkasten zu veröffentlichen (mit dem Hinweis, dass der ordentliche Wahlgang nicht stattfindet und dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit; Frist und Beschwerdeinstanz) | Mittwoch, 24. August 2016          |
| 32 ff                  | Ordentlicher Wahlgang sofern keine stille Wahl zu Stande gekommen ist (Art. 18 I WAVG)  | Sonntag, 25. September 2016        |
| 50 a)                  | Eine allfällige Nachwahl wird am Sonntag, 27. November 2016 durchgeführt. Gemäss Gemeindeordnung besteht ebenfalls die Möglichkeit der stillen Nachwahlen.  | Sonntag, 27. November 2016         |